

TCS Gebäuderechtsschutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Produktversion 2011, Ausgabe 09.2023



Inhaltsverzeichnis

Kundeninformationen	2
Allgemeine Bestimmungen	3
1. Vertragsparteien	3
2. Versicherte Personen, Eigenschaften und Gebäude	3
3. Beginn und Ende der Versicherung	3
4. Versicherte Leistungen	3
5. Örtlicher Geltungsbereich	4
6. Zeitlicher Geltungsbereich	4
7. Prämien	4
8. Mitteilungen	4
9. Datenschutz	4
Gebäuderechtsschutz	5
10. Risiken	5
Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles	6
11. Anmeldung	6
12. Bearbeitung	6
13. Freie Wahl des Anwalts	6
14. Schiedsverfahren	6
15. Verletzung von Obliegenheiten	6
16. Kündigung nach einem Rechtsfall	6

Kundeninformationen

Die Kundeninformation gibt Ihnen einen vereinfachten Überblick der wichtigsten Inhalte.

Die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Versicherungsnehmer, den versicherten Personen und der Assista Rechtsschutz AG.

Damit sie sich leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Wer sind wir?

Die Assista Rechtsschutz AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Genf. Als Tochtergesellschaft des Touring Club Schweiz (TCS) kümmern wir uns seit 1968 um die rechtlichen Anliegen unserer Versicherten.

Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer des deklarierten Gebäudes, welches einen Versicherungswert von maximal CHF 2 Mio. aufweist und durch Sie selbst bewohnt wird.

Wo gilt der Gebäuderechtsschutz?

Mit dem Gebäuderechtsschutz sind Sie für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem versicherten Gebäude in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.

Welche Risiken sind im Gebäuderechtsschutz versichert?

Beim Gebäuderechtsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung, welche Versicherungsschutz bei rechtlichen Angelegenheiten bietet, mit denen Sie in Ihrer Eigenschaft als Gebäudeeigentümer konfrontiert werden können.

Wir bieten Ihnen Schutz als Eigentümer des deklarierten Gebäudes in den folgenden Bereichen: Schadenersatzrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsvertrag und einfacher Auftrag, Werkvertrag, Vertrag mit dem Energieversorger, Straf- und Verwaltungsstrafrecht, Nachbarrecht, öffentliches Recht, Eigentums- und Sachenrecht und Stockwerkeigentumsrecht.

Sie finden die Details zu den versicherten Risiken in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Ausgeschlossen sind Rechtsgebiete und Risiken, die nicht unter den versicherten Risiken aufgeführt sind, sowie Streitigkeiten und Leistungen, die gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht gedeckt sind.

Einschränkungen und Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beige hinterlegt.

Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Rechtsanwälte und Juristen wahren Ihre Interessen in einem gedeckten Rechtsfall und erteilen Ihnen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten Auskünfte zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht aus dem privaten Lebensbereich (auch in nicht vom Gebäuderechtsschutz gedeckten Rechtsfällen).

Im Rahmen der Versicherung übernimmt die Assista die Kosten für Rechtsschutzleistungen bei einem gedeckten Rechtsfall bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 250'000.–.

Für nachbarrechtliche Streitigkeiten sind die Kosten auf max. CHF 10'000.– pro Rechtsfall beschränkt

Alle in diesen AVB aufgeführten maximalen Versicherungssummen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Steuern und Gebühren).

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert unter CHF 2'000.– erfolgt die Bearbeitung ausschliesslich durch unsere eigenen Rechtsanwälte und Juristen. Sollten Sie in einem solchen Fall jedoch von der Gegenpartei eingeklagt werden, ist mit unserer Zustimmung der Beizug eines externen Rechtsanwalts möglich.

Wann beginnt und endet Ihre Versicherung?

Im ersten Jahr tritt die Versicherung am Folgetag nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Prämie in Kraft, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Es besteht eine Wartezeit von 3 Monaten für Streitigkeiten aus Verträgen.

Beginn und Ende Ihres Gebäuderechtsschutzes gehen aus der Versicherungspolice hervor. Rechtsfälle sind gedeckt, sofern das massgebende Datum eines Ereignisses in der Gültigkeitsdauer des Vertrages unter Berücksichtigung einer allfälligen Wartezeit liegt und der Rechtsfall während der Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrages angemeldet wird.

Die Versicherung gilt ein Jahr und verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht durch die Versicherungsgesellschaft 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit oder durch Sie bis zum Tag der jährlichen Fälligkeit schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird.

Massgebend ist das Eingangs- und nicht das Absendedatum der Kündigung.

Weitere Details zu den Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung (Unterbreitung Ihres Antrags zum Vertragsabschluss oder Annahme des Vertrags) widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Welches sind Ihre Pflichten?

Sie sind verpflichtet, einen Rechtsfall, für den Sie Leistungen der Assista beanspruchen möchten, möglichst rasch anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, müssen Sie sich jeglichen Eingriffen enthalten. Insbesondere erteilen Sie kein Mandat, leiten keine gerichtlichen Verfahren ein und schliessen keine Vergleiche ab.

Verletzen Sie schuldhaft Ihre vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel Ihre Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

Wie verwenden wir Ihre Daten?

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten ist die Assista Rechtsschutz AG. Für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, Auskünfte über gespeicherte Daten, deren Berichtigung und Löschung, können sich die versicherten Personen an den Datenschutzbeauftragten wenden, per E-mail an: dataprotection@tcs.ch oder per Post an: Touring Club Suisse (TCS), Legal & Compliance, Conseiller interne à la protection des données, case postale 820, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier.

Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich um Stammdaten (Identifikations- und Kontaktdaten) und um Daten im Zusammenhang mit den Leistungen. Diese Daten werden hauptsächlich zur Erfüllung des Vertrags verwendet. Sie werden ebenfalls zur Weiterentwicklung des Produkts sowie zu statistischen und zu Marketingzwecken innerhalb der TCS-Gruppe genutzt.

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten kann die Daten an Dritte (Unterauftragnehmer) übermitteln, die verpflichtet sind, die Daten gemäss den oben genannten Zwecken zu verarbeiten und angemessene Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Die Daten werden in Rechenzentren in der Schweiz und der Europäischen Union (Deutschland und Frankreich) gespeichert. Die Daten können ausserdem ins Ausland übermittelt werden, falls dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sein sollte.

Die Daten werden so lange aufbewahrt wie dies zur Erfüllung der obengenannten Zwecke, aus rechtlichen Gründen (z.B. zur Wahrung der rechtlichen Aufbewahrungsfrist gem. Art. 958f OR) oder zur Wahrung berechtigter Interessen des TCS (z.B. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Forderungen) erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zum Datenschutz sind in den AVB (Ziffer 9) zu finden. Bitte nehmen Sie auch von unserer allgemeinen Erklärung zum Datenschutz auf unserer Internetseite Kenntnis (<https://www.tcs.ch/de/datenschutz.php>).

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien

Versicherer

Assista Rechtsschutz AG, Vernier/Genf (im Folgenden «Assista» genannt).

Versicherungsnehmer

Natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person, Eigentümerin des in der Versicherungspolice bezeichneten Gebäudes.

2. Versicherte Personen, Eigenschaften und Gebäude

- Der **Versicherungsnehmer** in seiner Eigenschaft als Eigentümer des deklarierten Gebäudes.
- Das in der Versicherungspolice bezeichnete, sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindende **Gebäude von maximal CHF 2 Mio. Versicherungswert, bewohnt durch den Versicherungsnehmer**, wie Einfamilienhaus, Wohnung im Stockwerkeigentum oder andere Immobilien, welche die Merkmale eines Gebäudes aufweisen, jeweils einschliesslich Grundstück und dazugehöriger baulicher Einrichtungen.

Ausgeschlossen

Die unbebauten Grundstücke.

3. Beginn und Ende der Versicherung

Im ersten Jahr tritt die Versicherung am Folgetag nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Prämie in Kraft, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Das Datum des Deckungsbeginns geht aus der Versicherungspolice hervor.

Die Versicherung gilt ein Jahr und verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird:

- bis zum Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.

4. Versicherte Leistungen

4.1. Interne Leistungen

In einem gedeckten Rechtsfall beraten die im Rechtsdienst der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen den Versicherten und nehmen dessen Rechte wahr. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Bearbeitungskosten.

4.2. Externe Leistungen

Die Assista garantiert dem Versicherten die Übernahme der folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 250'000.– pro gedecktem Rechtsfall:

- a. die vorprozessualen und prozessualen **Anwaltskosten**.
 - b. die Kosten von **Expertisen**, die von der Assista oder dem Gericht veranlasst werden.
 - c. die dem Versicherten auferlegten **Gerichts- und Verfahrenskosten**.
 - d. die dem Versicherten auferlegten **Prozessentschädigungen** an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen der Assista zu.
 - e. die **Fahrtspesen** des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen wurden.
 - f. die Kosten **für das Inkasso** der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung.
 - g. die Kosten **eines Mediationsverfahrens** im Einvernehmen mit der Assista.
 - h. Die **Strafkautions** zur Abwendung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.
- Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

4.3. Eingeschränkte Leistungen

a. Mindeststreitwert

Für die Beratung und Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Assista (interne Leistungen gemäss Art. 4.1) besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.

Für externe Leistungen gemäss Art. 4.2 besteht der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2'000.–. Liegt der Streitwert unter CHF 2'000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

b. Nachbarrecht

Für nachbarrechtliche Streitigkeiten gemäss Art. 10.1g sind die externen Versicherungsleistungen der Assista auf max. CHF 10'000.– pro Rechtsfall beschränkt.

4.4. Kürzung der Leistungen

Bei Vorliegen einer Grobfahrlässigkeit behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.5. Nicht versicherte Leistungen

Die Assista übernimmt nicht:

- den Schaden, den der Versicherte erlitten hat;
- die Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

6. Zeitlicher Geltungsbereich

6.1. Massgebendes Datum

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist und das während dieser Periode der Assista angemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt:

a. im Schadenersatzrecht:

das Datum des schadenverursachenden Ereignisses.

b. im Versicherungsrecht:

das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung begründet. Wenn es sich nicht um einen Leistungsanspruch handelt: das Datum der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung.

c. im Vertragsrecht:

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht.

d. im Straf- und Verwaltungsstrafrecht:

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.

e. im Nachbarrecht, öffentlichen Recht, Eigentums- und Sachenrecht:

der Zeitpunkt, in dem der Versicherte oder ein Dritter gegen eine Rechtspflicht verstossen hat, deren Verletzung die Interessenwahrnehmung des Versicherten auslöst.

f. im Stockwerkeigentumsrecht:

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzes- oder Reglementsbestimmung.

6.2. Wartefrist

Streitigkeiten aus Verträgen, die während der ersten 3 Monate der Versicherung auftreten, sind nicht gedeckt.

7. Prämien

a. Zahlung

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zahlbar.

Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

b. Änderung

Im Falle einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

c. Rückerstattung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages während des Versicherungsjahres wird die nicht verbrauchte Prämie durch die Assista rückvergütet.

8. Mitteilungen

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte der Assista bekannte Adresse. Der Assista ist von jedem Adresswechsel unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers an die Assista müssen adressiert sein an Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf, oder an einen ihrer Rechtsdienste.

9. Datenschutz

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen der Assista die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Die Assista ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Die Daten können Drittpersonen bekannt gegeben und/oder ins Ausland übermittelt werden, sofern dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle, für die Geltendmachung von Regressforderungen der Assista oder für das Aufdecken oder Verhindern von Versicherungsbetrugsfällen erforderlich ist. Die Assista verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

Die Assista ist ermächtigt, einem allfälligen Rück-, Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte zu erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einzuholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien.

Die versicherten Personen erlauben der Assista die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit ihnen und anderen Beteiligten, sofern dies von den versicherten Personen nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Assista übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation elektronisch übermittelter Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Die telefonischen Gespräche mit dem Call Center der Assista und des Touring Club Schweiz können zu Schulungs- und Qualitätszwecken aufgenommen werden.

Gebäuderechtsschutz

10. Risiken

10.1. Versicherte Risiken

a. Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten um Ersatz des am Gebäude verursachten Schadens (einschliesslich eines Vermögensschadens), der durch ein Ereignis hervorgerufen wurde, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet.

b. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten mit Versicherungseinrichtungen, die das versicherte Gebäude decken.

c. Arbeitsvertrag und einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit den von ihm angestellten oder beauftragten Personen für Unterhalt, Wartung oder Verwaltung des versicherten Gebäudes.

d. Werkvertrag

Streitigkeiten des Versicherten aus einem Werkvertrag, der sich auf das versicherte Gebäude bezieht, sofern für die Arbeiten keinerlei offizielle Bewilligung erforderlich ist. Ist eine offizielle Bewilligung notwendig, so sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbausumme CHF 100'000.– nicht überschreitet.

e. Vertrag mit Energieversorger

Streitigkeiten des Versicherten, die aus einem Vertrag mit einem Energieversorger hervorgehen.

f. Straf- und Verwaltungsstrafrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichtete Strafund Verwaltungsstrafverfahren in seiner Eigenschaft als Eigentümer des versicherten Gebäudes wegen fahrlässig begangener Straftaten.

Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem durch die vorliegende Versicherung gedeckten Ereignis, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche infolge von Schäden geltend zu machen, die am versicherten Gebäude verursacht wurden.

g. Nachbarrecht

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur des Versicherten mit den direkten Nachbarn des versicherten Gebäudes im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Beeinträchtigung der Aussicht,
- Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken,
- Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste).

h. Öffentliches Recht

Streitigkeiten des Versicherten mit dem öffentlichen Gemeinwesen im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Einsprache gegen Bauvorhaben eines unmittelbar angrenzenden Nachbarn,
- Enteignung,
- Entwertung des versicherten Grundstückes.

i. Eigentums- und Sachenrecht

Streitigkeiten des Versicherten in Bezug auf (abschliessende Aufzählung):

- im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, zulasten oder zugunsten des versicherten Gebäudes,
- Grenzstreitigkeiten bezogen auf das versicherte Gebäude.

j. Stockwerkeigentumsrecht

Streitigkeiten des Versicherten mit anderen Stockwerkeigentümern über die Aufteilung der gemeinsamen Kosten zwischen den Miteigentümern.

10.2. Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

- Rechtsgebiete, die in Art. 10.1 a–j nicht erwähnt sind, z.B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüterrecht und öffentliches (Raum-) Planungsrecht.
- Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit
 - Erwerb, Veräusserung (Verkauf, Tausch, Schenkung usw.) von Grundstücken und Gebäuden;
 - Grundpfand;
 - Vertrag über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing);
 - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten ab einer Gesamtbausumme von CHF 100'000.–, sofern für die Arbeiten eine amtliche Bewilligung notwendig ist;
 - Zwangsvollstreckung des versicherten Gebäudes oder Bauhandwerkerpfandrecht;

- Inkasso von Forderungen;
 - Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind;
 - Vermietung seines Gebäudes oder eines Teils davon (inkl. Verpachtung).
- Schadenfälle, die der Versicherte erleidet in seiner Eigenschaft als
- Eigentümer, Miteigentümer, oder Stockwerkeigentümer einer Geschäftsimmobilie;
 - Erwerber, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesellschafts- und vereinsrechtlichen Verhältnissen (inkl. einfacher Gesellschaft) sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber Gesellschafts- oder Vereinsorganen.
- Streitigkeiten unter Miteigentümern oder Stockwerkeigentümern und mit der Verwaltung eines Miteigentums oder einer Stockwerkeigentümergeinschaft, soweit sie nicht gemäss Art. 10.1 j ausdrücklich versichert sind.
- Streitigkeiten des Versicherten aus Schuldübernahme, Spiel und Wette, aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften.
- Die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden.
- Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur.
- Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen.
- Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst.
- Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

11. Anmeldung

Der Versicherte meldet raschmöglichst den Rechtsfall an, für den er Leistungen der Assista beanspruchen will. Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

12. Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Er erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für die Assista beinhalten.

13. Freie Wahl des Anwalts

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten zu diesem Zeitpunkt notwendig ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

14. Schiedsverfahren

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet die Assista unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innerhalb von 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

15. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen in dem Masse zu kürzen, als die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.

16. Kündigung nach einem Rechtsfall

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista geführt hat, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Will der Versicherungsnehmer kündigen, so muss er seine Kündigung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vornehmen, spätestens 30 Tage nachdem er von der Erledigung des Rechtsfalles durch die Assista Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung.

Will die Assista kündigen, so muss sie ihre Kündigung spätestens anlässlich der Erledigung des Rechtsfalles vornehmen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Zustellung der Kündigung. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.

Immer an Ihrer Seite:
8 Rechtsdienste in der ganzen Schweiz

Assista Rechtsschutz AG
Poststrasse 1
3072 **Ostermündigen**
Tel. +41 58 827 66 66

Assista Rechtsschutz AG
Räffelstrasse 26
Postfach
8045 **Zürich**
Tel. +41 58 827 65 66

Assista Rechtsschutz AG
Brunneggstrasse 9
9000 **St. Gallen**
Tel. +41 58 827 65 64

Assista Rechtsschutz AG
Uferstrasse 10
Postfach 277
4414 **Föllinsdorf**
Tel. +41 58 827 65 63

Assista Protection juridique SA
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 **Vernier**
Tel. +41 58 827 21 00

Assista Protection juridique SA
Place Pépinet 1
Case postale
1001 **Lausanne**
Tel. +41 58 827 15 50

Assista Protection juridique SA
Rue du Temple-Neuf 11
2001 **Neuchâtel**
Tel. +41 58 827 17 70

Assista Protezione giuridica SA
Viale Stazione 8a
Casella postale 2771
6501 **Bellinzona**
Tel. +41 58 827 65 62

Assista Rechtsschutz AG
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier / Genf
Tel.: 0844 888 111
www.tcs-rechtsschutz.ch

